Es gab seinerzeit auch Argumente gegen die Einführung des Männerstimmrechts!

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846431

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Es gab seinerzeit auch Argumente gegen die Einführung des Männerstimmrechts!

Es dürfte sehr lehrreich sein, einmal an die Argumente zu erinnern, die seinerzeit gegen das Männerstimmrecht vorgebracht wurden. Es ist nämlich gar nicht so, dass unsere moderne Männerdemokratie von alters hergebracht ist. Mag auch in den Anfängen der Eidgenossenschaft eine beschränkte Demokratie bestanden haben, so ging sie doch in den folgenden Jahrhunderten unter. Es war eine kleine Schicht von Regierungsfähigen, welche die Geschicke der Kantone unter Ausschluss des Volkes bestimmte. Erst die französische Revolution brachte die Forderung nach dem Mitbestimmungsrecht aller Bürger. In der Schweiz wurde sie gegen Ende der Restaurationsperiode (1815 bis 1831) ernsthaft vorgeschlagen und während der Zeit der Regeneration (1831 bis 1846) grundsätzlich verwirklicht. Aber es ging nicht ohne Widerstand! Wie heute gegen das Frauenstimmrecht, so wurde damals gegen das Männerstimmrecht argumentiert. Als Beispiele mögen einige Proben aus den bernischen Kampfjahren dienen.

Wie nun das Frauenstimmrecht gerne als Gefahr für das Vaterland dargestellt und etwa gesagt wird, „man könne den Staat auch zutode demokratisieren" (aus einem Votum im Nationalrat am 12. Dezember 1945), so wurde im Jahre 1831 im bernischen Verfassungsrat, der eine demokratische Verfassung auszuarbeiten hatte, gegen das Männerstimmrecht ausgeführt:

> „Würde man aus dem Begriff der Volkssouveränität herleiten wollen, dass das gesamte Volk die eigentliche Souveränität selbst auszuüben habe, so würde man nicht nur den Staat der vollen Anarchie, dem grössten Unglück preisgeben, das eine Nation heimsuchen kann, sondern auch eine solche Ausübung der Souveränität aufstellen, wie sie zu keiner Zeit bestanden hat, noch bestehen kann."

Auch der Hinweis auf das Ausland wurde schon im vergangenen Jahrhundert nicht geschätzt. So rief ein Stimmrechtsgegner im Jahre 1831 im bernischen Verfassungsrat unwillig aus: „Mache man doch nicht immer unpassende Vergleichungen zwischen unseren Verhältnissen und denjenigen anderer Staaten".

Sogar die Reife der Männer, vom Stimmrecht einen weisen Gebrauch machen zu können, wurde bezweifelt, gleich wie man heute den Frauen diese Reife absprechen möchte. Im bernischen Verfassungsrat von 1831 wurde von konvervativen Zeitungen berichtet, die ausführten, der Kanton Bern stehe in Hinsicht auf Bildung noch zu sehr hinter allen anderen Kantonen zurück, um eine demokratische Verfassung ertragen zu können.

Ein Pfarrherr gab hierauf die folgende Antwort, die wir uns heute merken dürften: *„Wenn wir übrigens warten wollen, bis solche Leute die Befähigung und Garantie darbieten, welche manche erwarten, so müssten*

wir wahrscheinlich warten bis zum jüngsten Tage, denn gerade der Besitz der Freiheit und die Ausübung der damit verbundenen Rechte erzieht solche Leute zu grösserer Tüchtigkeit, so wie man nur in freier Luft gesund werden mag." Mit Vorliebe wird gesagt, den Frauen sei es bisher auch ohne Frauenstimmrecht so gut ergangen bzw. die Männer hätten ihre Interessen so gut gewahrt, dass das Frauenstimmrecht gar nicht nötig sei. Hans Klötzli bemerkt zu einem Beitrag zur Geschichte der Regeneration (1830):

> „Die Berner Patrizier wussten ihre politische Vorherrschaft wieder mit jenem Schimmer von Wohlwollen und väterlichen Fürsorge zu umgeben, der ihnen schon im 18. Jahrhundert die Sympathie weiter Volkskreise erhalten hatte. Am besten bezeugen diese Zufriedenen ihren Dank dadurch, dass sie nichts wünschen als etwa gute Gesundheit und Gottes Fürsorge für die Gnädigen Herren."

Das Hauptargument der Frauenstimmrechtsgegner lautet immer wieder, die Frauen selber wünschten das Stimmrecht nicht (ähnlich der bundesrätliche Sprecher am 12. Dezember 1945 im Nationalrat). Der schon zitierte Klötzli berichtet aus der Regenerationszeit das Folgende:

> „Aus Stadt und Land flogen der Regierung Huldigungen zu . . . Offenherzig bekennen sich einige Gemeinden als 'zu kurzsichtig', um über die Grundlagen der Verfassung zu reden . . . Auch gab es viele Stille im Lande, ehrbare Bauern und Handwerksleute, die nur die Ruhe und Ordnung wünschen und sonst nichts Neues'."

Eine bernische Gemeinde richtete das folgende Schreiben an die hohe Obrigkeit:

> „Der festen Ueberzeugung, dass die Leitung eines Schiffes nur denen gebührt, die der Schiffahrt kundig und gewohnt sind, möchte sich die Gemeinde G. keineswegs zu denen gezählt wissen, die entweder aus Ehrgeiz oder aus unbedachter Neuerungssucht den bis dahin klugen und treuen Leitern unseres vaterländischen Schiffes Verbesserungsvorschriften anbringen wollen."

Man kann also keineswegs sagen, die Männer hätten vor 135 Jahren das Stimmrecht einhellig gewünscht. Es wurde ihnen auch nie Gelegenheit geboten, sich in einer Abstimmung einzig über diese Frage auszusprechen, wie man das heute mit den Frauen tun möchte. Das Männerstimmrecht wurde nämlich mit der Annahme einer vollständig neuen Verfassung eingeführt. Vielleicht ist es den Männern zu Unrecht verliehen worden, weil es die Mehrheit von ihnen möglicherweise gar nicht wünschte! Auf keinen Fall ist das Männerstimmrecht durch Beschluss der damals allein regierungsfähigen Schicht verwirklicht worden, während das Frauenstimmrecht nun durch Beschluss der heute allein regierungsfähigen, nämlich der stimmberechtigten Männer, eingeführt werden soll.

Vor 135 Jahren wusste man sich den Widerständen in allen Lagern zum Trotz auf den Boden der Gerechtigkeit zu stellen. Es wäre an der Zeit, dass wir uns endlich in bezug auf das Frauenstimmrecht von allen kleinlichen Argumenten befreien und ebenfalls auf den Boden der Gerechtigkeit stellen würden. *bo*

Erklärung der UN-Frauenrechtskommission über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen

Vom 21. 1. bis 11. 3. 1966 fand in Genf die 19. Tagung der *Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen* statt. Dort wurden die Beratungen zur *Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen,* die schon 1963 begonnen hatten, mit Erfolg abgeschlossen. Es handelt sich hier um ein historisch bedeutsames Dokument. Die ERKLÄRUNG sollte als „Charta der Frauen" ebenso universalen Charakter haben als andere von der UN angenommene Erklärungen, so z. B. die über die Menschenrechte. Man kam überein, dass die ERKLÄRUNG gleicherweise geeignet sein müsse,

1. die Regierungen anzuregen, ihre gesetzgeberische Arbeit nach den in ihr niedergelegten Empfehlungen auszurichten,
2. die NGO's (= non governmental organizations) zu ermutigen, ihre Bemühungen um gleiche Rechte für Männer und Frauen fortzusetzen und
3. Männer und Frauen ganz allgemein anzuregen, sich mit allen Kräften für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen einzusetzen, wo immer eine solche noch besteht.

Präambel

In Anbetracht dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an gleiche Rechte für Männer und Frauen erneut bekräftigt haben,

In Anbetracht dessen, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das Prinzip der Nicht-Diskriminierung bestimmt und proklamiert, dass jeder Mensch frei und gleich an Würde und Rechten geboren ist und Anspruch hat auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung einschliesslich nach Geschlecht,

In Ansehung der Entschliessungen, Erklärungen, Uebereinkommen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, denen es obliegt, gleiches Recht für Männer und Frauen zu fördern,